

Haftungsrisiken bei der Expositionsbehandlung

- speziell bei der Behandlung von Patienten mit Angststörungen im Straßenverkehr -

Bei der Expositionsbehandlung wird der Patient der Angstsituation ausgesetzt, um zu lernen, seine bestehenden Ängste durch langsame Gewöhnung oder gezielte Reizüberflutung zu überwinden. Bei Angststörungen im Straßenverkehr bedeutet dies, dass der Patient am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt und dabei möglicherweise sich selbst oder einen Dritten schädigt.

Der Therapeut sollte daher vor dieser Behandlung einige Grundsätze beherzigen, um spätere Vorwürfe seitens des Patienten oder eines Dritten, beispielsweise eines anderen Verkehrsteilnehmers (beziehungsweise dessen Kfz-Haftpflichtversicherer), möglichst zu vermeiden:

- Aufklärungsgespräch

Vor Beginn der Therapie ist dem Patienten zu erläutern, weshalb aus therapeutischer Sicht die Therapie angezeigt ist und wie sie sich gestaltet. Dabei sind auch die mit der Therapie einhergehenden Risiken wie das mögliche Auftreten von akuten Angsterscheinungen (Schwindel, Herzrasen, Schweißausbrüche etc.) gerade auch in Bezug auf den Straßenverkehr zu erläutern. Dem Patienten sollte verdeutlicht werden, dass es in diesen Situationen das Ziel sein muss, das Fahrzeug möglichst schnell und sicher anzuhalten, um eine Eigen- und Fremdgefährdung auszuschließen.

- Dokumentation

Das geführte Aufklärungsgespräch sollte mit entsprechenden Stichworten ebenso wie die konkrete Therapie dokumentiert werden. Ein – zusätzlich - unterzeichnetes Aufklärungsformular ist für einen späteren Nachweis des geführten Aufklärungsgesprächs hilfreich.

- Überprüfung der Fahrfähigkeit des Patienten

Eine gültige Fahrerlaubnis des Patienten – die in jedem Fall vorliegen muss – genügt nicht, um im konkreten Fall als Therapeut von dessen Fahrfähigkeit auszugehen. Vielmehr sind hierfür weitere Kriterien heranzuziehen, die sich aus der Fahrerlaubnis-Verordnung entnehmen lassen. So sollte beispielsweise in geeigneter Art und Weise Vorsorge getroffen werden, um eine Fremdgefährdung auszuschließen. Weiter muss der Patient körperlich und geistig für die Fahrt geeignet sein. Dies sollte der Therapeut vor Fahrantritt überprüfen und dokumentieren.

- schrittweises Vorgehen im Rahmen der Therapie

Der nicht ganz unerheblichen Gefahr bei dieser Therapie für den Patienten, aber auch für die anderen Verkehrsteilnehmer (nicht zuletzt auch für den Therapeuten selbst), sollte man dadurch Rechnung tragen, dass die Therapie schrittweise durchgeführt wird. Denkbare Mög-

lichkeiten wären zunächst das Fahren auf einem Privat- oder Übungsplatz oder eine Fahrt mit einem Fahrschulauto mit (zusätzlicher) Begleitung durch einen Fahrlehrer – wenn trotz der dadurch bestehenden und vermittelten größeren Sicherheit das Therapieziel erreicht werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob der Patient mit einer Begleitung durch den Fahrlehrer einverstanden ist.

Es handelt sich hierbei nicht um starre Vorgaben, denn es ist stets in jedem Einzelfall zu entscheiden, welches der nächste Therapieschritt ist. Zudem ist damit keine Garantie verbunden, einen therapeutischen Fehler in jedem Fall auszuschließen.

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass in einem Fahrschulauto aufgrund der technischen Gegebenheiten die Möglichkeit eines schnellen und sicheren Eingreifens durch den Fahrlehrer, der durch seinen Beruf auch den Umgang mit unsicheren Verkehrsteilnehmern gewohnt ist, doch deutlich eher gewährleistet ist, als wenn die Therapie in dem eigenen Fahrzeug des Therapeuten durchgeführt wird.

Ein weiterer Vorteil liegt darin begründet, dass der Fahrlehrer/Fahrschule als Halter des Fahrschulautos im Schadensfall aufgrund der im Verkehrsrecht geltenden sog. Halterhaftung (mit) in der Verantwortung steht. Wird hingegen der eigene Pkw des Therapeuten genutzt, ist dieser selbst Halter mit den entsprechenden Haftungsfolgen. Wird der möglicherweise vorhandene eigene Pkw des Patienten genutzt, entfällt zwar die Halterhaftung für den Therapeuten – diese besteht für den Patienten -, es bleibt aber ggf. eine Haftung aufgrund eines Therapiefehlers.

Aus diesen Überlegungen heraus ist es daher zu empfehlen, die Therapie möglichst immer in einem Fahrschulauto in Begleitung eines Fahrlehrers durchzuführen.

Da sich trotz der genannten Vorkehrungen eine Inanspruchnahme durch den Patienten oder durch einen Dritten nicht sicher vermeiden lässt, lautet die dringende Empfehlung, vor Beginn der Therapie mit der Haftpflichtversicherung (Berufshaftpflicht, ggf. eigene Kfz-Haftpflichtversicherung) zu klären, ob die Form der Therapie bzw. ein im Rahmen der Therapie entstandener Schaden vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
Kiel, Januar 2016

RA Andreas Kühnelt
Justitiar